

**S A T Z U N G**  
**der Stadt Mölln**

**über die Erhebung von Beiträgen**  
**für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau**  
**von Straßen, Wegen und Plätzen**  
**(Straßenbaubeitragssatzung -StbBS-)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Beitragsfähiger Aufwand
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand
- § 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen
- § 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 7 Grundstücksfläche (für Außenbereichsflächen s. § 10)
- § 8 Nutzungsfaktor
- § 9 Verteilungsregelung für Außenbereichsflächen
- § 10 Abschnittsbildung
- § 11 Kostenspaltung
- § 12 Vorauszahlungen und Ablösung
- § 13 Entstehen der sachlichen Beitragspflichten
- § 14 Beitragspflichtige
- § 15 Veranlagung, Fälligkeit
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20. Juni 2018 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Erhebung des Beitrages**

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von den nach §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten

Straßen, Wegen und Plätzen als öffentliche Einrichtung

erhebt die Stadt Beiträge von den unter § 15 genannten Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen.

(2) Inhalt und Umfang einer beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Die Stadt kann das Bauprogramm, das der beitragsfähigen Maßnahme zugrundeliegt, bis zu deren Abschluss abändern.

(3) Für in der Baulast der Stadt stehende selbständige Immissionsschutzanlagen kann die Stadt Beiträge aufgrund besonderer Satzung erheben.

(4) Absätze 1 und 3 gelten für die dort bezeichneten Herstellungs-, Ausbau-, Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB zu erheben sind. § 27 des Straßen- und Wegegesetzes (Vergütung von Mehrkosten) und § 8 Abs. 7 KAG (Erhebung besonderer Straßenbeiträge) bleiben unberührt.

## **§ 2 Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die **tatsächlichen Kosten** insbesondere für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
  - a) die Fahrbahn,
  - b) die Gehwege,

- c) die Rinnen- und Randsteine (Bordsteine), auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
  - d) die Park- und Abstellflächen,
  - e) die Radwege,
  - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
  - g) die unbefestigten Rand- u. Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
  - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) die Bushaltebuchten;
4. die Beleuchtungseinrichtungen;
5. die Entwässerungseinrichtungen;
6. Mischflächen (Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen);
7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(4) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für

- 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- 2. Bauwerke von Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(5) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.

(6) Soweit Aufwandsarten in Absatz 1 oder Einrichtungen in § 5 Abs. 1 nicht erfasst sind oder die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtvertretung durch Satzung im Einzelfall deren Einbeziehung, die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands,
- a) der nach Maßgabe des § 5 von ihr zu tragen ist (sog. Mehrbreitenaufwand und Stadtanteil) und
  - b) der bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 7 auf ihre Grundstücke und Erbbaurechte entfällt.
- (2) § 2 Absatz 5 findet entsprechende Berücksichtigung.

### § 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teileinrichtungen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden sowohl für geplante wie ungeplante Gebiete wie folgt festgesetzt:

Straßenarten mit Teileinrichtungen		anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
		in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonst. Bau- gebieten u. im Außenbereich	
1.	<b>Anliegerstraßen (siehe Absatz 4 Nr. 1)</b>			
a)	Fahrbahn	6,50 m	5,50 m	75 v.H.
b)	Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	75 v.H.
c)	Gehweg	je 2,00 m	je 2,00 m	75 v.H.
d)	gemeinsame Rad- u. Gehwege	je 4,00 m	je 4,00 m	75 v.H.
e)	unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v.H.
f)	Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung	-----	-----	75 v.H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 4,00 m	je 4,00 m	75 v.H.
h)	für den Umbau zur Mischfläche und den Ausbau vorhandener Mischflächen	11,00 m	10,00 m	75 v.H.
2.	<b>Haupterschließungsstraßen (siehe Absatz 4 Nr. 2)</b>			
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,00 m	40 v.H.
b)	Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
c)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
d)	gemeinsame Rad- u. Gehwege	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v.H.
e)	unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.

f)	Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung	-----	-----	60 v.H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v.H.
h)	für den Umbau zur Mischfläche und den Ausbau vorhandener Mischflächen	11,00 m	10,00 m	50 v.H.

Straßenarten mit Teileinrichtungen		anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
		in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und im Außenbereich	
<b>3.</b>	<b>Hauptverkehrsstraßen (siehe Absatz 4 Nr. 3)</b>			
a)	Fahrbahn	8,00 m	7,50 m	20 v.H.
b)	Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v.H.
c)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v.H.
d)	gemeinsame Rad- u. Gehwege	je 4,00 m	je 4,00 m	40 v.H.
e)	unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 v.H.
f)	Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung	-----	-----	55 v.H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 4,00 m	je 4,00 m	55 v.H.
h)	für den Umbau zur Mischfläche und den Ausbau vorhandener Mischflächen	-----	-----	-----
<b>4.</b>	<b>Fußgängerzonen (siehe Absatz 4 Nr. 4)</b>	-----	15,00 m	50 v.H.
<b>5.</b>	<b>verkehrsberuhigte Bereiche (siehe Absatz 4 Nr. 5) (einschl. Beleuchtung + Niederschlagswasserbeseitigung)</b>	-----	10,00 m	75 v. H.
<b>6.</b>	<b>nicht zum Anbau bestimmte Straßen + Wege, insbesondere, wenn sie ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftsweg)</b>	-----	4,50 m	75.v. H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Straße ein oder zwei Gehwege oder Parkflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege und um je 2,50 m für fehlende Parkflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(2) Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.

(3) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von

Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienend),

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, also im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen,

4. Fußgängerzonen:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen und die als Anliegerstraßen und Plätze in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr und Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen ausnahmsweise zugelassen ist,

5. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen sowie über eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Beschilderung verfügen.

(5) Bei einseitig anbaubaren Straßen, Wegen und Plätzen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, unselbständige Grünanlagen nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen.

Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6,50 m) zu berücksichtigen.

(6) Grenzt eine Straße, ein Weg oder ein Platz ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an den Außenbereich und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße, den Weg oder den Platz die größte Breite.

## **§ 6**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach § 5 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung Vorteile erwachsen, verteilt. Als Verteilungsregelung gelten die §§ 7 bis 9 dieser Satzung.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## § 7

### Grundstücksfläche

(für Außenbereichsflächen s. § 9)

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder des § 35 Abs. 6 BauGB (vorher § 4/4 BauGB-Maßnahmengesetz / Außenbereichssatzung) liegen, die gesamte Fläche, höchstens jedoch

- a) **soweit sie** an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Einrichtung und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) **soweit sie nicht angrenzen**, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben und bei Grundstücken, die durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der der Straße, dem Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen.

Werden Grundstücke über die sich nach Satz 1 Buchst. a) oder Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut (als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe z.B. für die Geflügelhaltung zum Eigengebrauch und dergleichen, wohl aber Garagen) oder gewerblich genutzt, ist Grundstücksfläche die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie am Ende dieser Nutzung.

(3) Teilflächen eines Grundstückes, die außerhalb der Teilflächen nach Absatz 1 und Absatz 2 (Teilflächen außerhalb des Bebauungsplanes, außerhalb der Tiefenbegrenzung und außerhalb der übergreifenden Nutzung) liegen, werden entsprechend der Regelung zu § 9 Abs. 2 b bewertet.

## § 8

### Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach der Zahl der Vollgeschosse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

**(2) Für Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:**

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 , wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, im Übrigen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,75 , wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, im Übrigen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

**(3) Für Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:**

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,75 , wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, im Übrigen abgerundet werden,
- b) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- c) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt. Ebenso bei Kirchengrundstücken.

Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrundegelegt.

**(4) Für Grundstücke in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen und der Bebauungsplan Planreife hat (Stand nach § 33 BauGB), gelten die in diesem Entwurf enthaltenen Festsetzungen.**

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 Abs. 1 bis 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Nutzungsfaktor

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit sechs und mehr Vollgeschossen
- f) 0,3 Friedhofs- und Sportplatznutzung
- g) 0,5 Nutzung als Kleingarten oder Freibad

- h) 0,02 Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege
- i) 0,05 Teichanlagen, die der Fischzucht dienen; Forst- und landwirtschaftlich nutzbare Flächen sowie alle anderen relevanten Flächen, soweit kein besonderer Nutzungsfaktor ausgewiesen ist
- j) 0,5 Gartenbaubetriebe ohne Gewächshausflächen
- k) 0,7 Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgelegten **Faktoren um 40 v.H. erhöht**

- a) bei Grundstücken in **durch Bebauungsplan festgesetzten** Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie sonstigen Sondergebieten, sofern sie mit einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet vergleichbar sind;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen **ohne Festsetzung durch Bebauungsplan** eine Nutzung wie in unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist, oder eine solche die überwiegend vorhandene Nutzungsart darstellt;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt.

Ein Überwiegen liegt vor, wenn in der Mehrzahl der Geschosse eine überwiegende Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

Hat die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise vorhandene Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Mehrzahl der Geschosse von den Grundstücksflächen auszugehen.

## § 9

### Verteilungsregelung für Außenbereichsflächen

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes.

(2) Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden, soweit Absatz 4 nicht zutrifft, wie folgt berücksichtigt:

Für den

- a) **bebauten** Teil, die mit Gebäuden überbaute Fläche **vervielfältigt mit 2,5** und
- b) der **übrige** (unbebaute) Teil der Grundstücksfläche je nach Flächenanteil bei
  1. gewerblicher, industrieller oder ähnlicher Nutzungsweise **vervielfältigt mit 1,0**
  2. bei nicht unter 1 genannter Nutzung **vervielfältigt mit 0,05**.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die jeweilige aus Abs. 2 errechnete Grundstücksfläche mit den Nutzungsfaktoren aus § 8 Abs. 5 vervielfältigt. Die Regelungen des § 8 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

(4) Soweit eine der unter **§ 8 Abs. 5 Buchstabe f - k** genannten Nutzungsart vorhanden ist (tatsächlich), sind abweichend von Absatz 2 und 3, die dort genannten Nutzungsfaktoren für die (bebaute **und** unbebaute) Grundstücksfläche anzusetzen. Die Regelungen des § 8 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Abschnittsbildung**

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Der Beschluss der Stadtvertretung bzw. des zuständigen Ausschusses über die Abrechnung des selbständigen benutzbaren Abschnittes ist hierzu erforderlich (Abschnittsbildung).

(3) Erstreckt sich eine beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

## **§ 11 Kostenspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann durch Beschluss der Stadtvertretung bzw. des zuständigen Ausschusses der Beitrag getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig erhoben werden.

Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege,
8. die Mischflächen und
9. die unselbständigen Grünanlagen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen, denen sie zu dienen bestimmt sind. § 9 bleibt unberührt.

## **§ 12 Vorauszahlungen und Ablösung**

(1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen erheben.

Diese können sich bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages belaufen.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach

der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 13 Entstehen der sachlichen Beitragspflichten**

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm.

(2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Beitrages nach § 10 entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnitts der Einrichtung und im Falle der Kostenspaltung nach § 11 mit der Fertigstellung des abgespaltenen Teils der Einrichtung.

### **§ 14 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

### **§ 15 Veranlagung, Fälligkeit**

(1) Die Vorauszahlung und der Beitrag werden durch Abgabenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Entsprechend dem § 8 Absatz 9 des Kommunalabgabengesetzes kann auf Antrag eine Verrentung des Beitrages bewilligt werden, soweit der Antrag vor Fälligkeit des Beitrages gestellt wird. Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der verrentete Betrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit 2 % über dem zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung gültigen Basiszinssatz, jedoch mit mindestens 2 % zu verzinsen. Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden.

### **§ 16 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedaten und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde

geführten Bauakten zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Mölln vom 08.07.1998 in der durch die 1. bis 4. Änderungssatzung erlangten Fassung außer Kraft.

Mölln, den 11. Juli 2018

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister



Wiegels

